

# THW-Förderverein München-Ost e.V.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

Stand: 06/2014

### 1. Vertragsgrundlagen

Allen Verträgen, die der Mieter über das Internet oder mittels sonstiger Fernkommunikationsmittel mit dem Vermieter abschließt, liegen ausschließlich diese AGBs zugrunde. Diese erkennt der Mieter mit seiner Bestellung ausdrücklich an.

Die Bestelldaten werden vom Vermieter gespeichert und dem Mieter zusammen mit den AGBs per e-Mail zugesandt.

Die AGBs können auch auf der Homepage [www.riesenkicker.info](http://www.riesenkicker.info) eingesehen werden.

### 2. Zahlungsbedingungen

Rechnungsbeträge sind bei Abholung der Gegenstände durch den Mieter oder einem von diesem beauftragten Dritten bzw. nach erfolgtem Aufbau durch den Vermieter in bar fällig. Alternativ besteht die Möglichkeit, den in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Gesamtbetrag auf das Konto des THW-Fördervereins München-Ost e.V. zu überweisen. Der Zahlungseingang muss 2 Wochen vor dem Mietdatum für den Riesenkicker liegen.

Nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Riesenkickers wird dem Mieter die Kautions auf das von ihm angegebene Konto erstattet.

Sofern bei Veranstaltungen Personal des Vermieters eingesetzt wird, ist der Rechnungsbetrag, falls dieser nicht überwiesen wurde, nach abgeschlossenem Aufbau, jedoch noch vor Veranstaltungsbeginn in bar den Mitarbeitern oder Berechtigten des Vermieters auszuhändigen.

Im Falle des Verzuges mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen gegen den Mieter sofort fällig. Einkaufsbedingungen der Mieter gelten nur insoweit, als diese den Liefer- und Zahlungsbedingungen des Vermieters nicht widersprechen. Der Vermieter ist berechtigt, die Ansprüche aus seiner Geschäftsverbindung abzutreten.

### 3. Angebote

Die schriftlich, fernmündlich, per Internet-Bestellung oder per Email erteilten Bestellungen des Mieters sind Angebote, an die der Mieter grundsätzlich eine Woche gebunden ist. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung des Vermieters oder durch Übersendung bzw. Übergabe der Mietgegenstände innerhalb dieser Wochenfrist zustande. Der Vermieter ist berechtigt Dritte mit der Abwicklung des Auftrages zu beauftragen.

Die Angebote des Vermieters sind freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung und Verfügbarkeit der Mietgegenstände, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Eine Lieferunmöglichkeit oder Nichteinhaltung von Lieferterminen wegen gänzlicher oder teilweiser Nichtverfügbarkeit der Mietgegenstände berechtigt den Mieter nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen, jedoch mindestens vierzehntägigen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte stehen dem Mieter in diesem Fall nicht zu.

### 4. Preise

Es gelten die Preise, wie sie in der Auftragsbestätigung des Vermieters dargestellt wurden.

Eine Korrektur offensichtlicher Irrtümer bleibt dem Vermieter vorbehalten.

Bei sämtlichen Preisangaben des Vermieters handelt es sich um Nettopreise; sie gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%.

#### 4.1 Kautions

Der Mieter hat eine Kautions zu leisten, deren Höhe in der Auftragsbestätigung des Vermieters ausgewiesen wird.

### 5. Rücktritt

Bei Rücktritt vom Vertrag werden:

Bei Stornierung bis 30 Tage vor dem Buchungstermin: keine zusätzlichen Gebühren

Bei Stornierung 29 - 14 Tage vor dem Buchungstermin: 50% der Auftragssumme

Bei Stornierung 13 - 7 Tage vor dem Buchungstermin: 80% der Auftragssumme

Bei Stornierung 6 - 0 Tage vor dem Buchungstermin: 100 % der Auftragssumme in Rechnung gestellt.

#### 5.1 Wetterrisiko

Sollte bei einer verbindlichen Buchung auf Grund des Wetters der Riesenkicker nicht zum Einsatz kommen, so liegt dieses Risiko beim Mieter. Auch anteilige Kosten gegenüber dem Vermieter können hierfür nicht geltend gemacht werden.

### 6. Haftung

Der Mieter ist nach der Übernahme der Mietgegenstände in vollem Umfang für diese verantwortlich. Er haftet bis zur vollständigen Rückgabe der Mietgegenstände für Verlust, Schäden oder Unfälle. Der Mieter ist verpflichtet eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorzuhalten. Bei Beschädigungen werden die Reparaturkosten, bei Verlust der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

THW-Förderverein München-Ost e.V.

eingetragen im Vereinsregister Nr. 10071

#### Vorstand:

Holm Bruno  
Meister Susanne  
Damhofer Daniela

#### Geschäftsstelle:

Holm Bruno  
Gustav-Heinemann-Ring 137  
81739 München

#### Telefon:

Telefon: 089 / 6379630

#### Bankverbindung:

Sparda-Bank München eG  
BLZ: 700 905 00  
KTO: 3070778

# THW-Förderverein München-Ost e.V.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die während der Mietdauer durch die Mietgegenstände entstehen oder verursacht werden.

Der Vermieter haftet nicht für Ausfälle oder Folgeschäden, die durch das Nichtstattfinden von Veranstaltungen oder wegen Fehlfunktionen der Mietgegenstände verschuldet wurden. Bei fernmündlich aufgegebenen Daten oder Änderungen übernimmt der Vermieter keine Haftung für die Richtigkeit der übertragenen Daten.

Veränderungen oder Verschlechterungen an der entliehenen Sache durch den vereinbarungsgemäßen Gebrauch hat der Mieter nicht zu vertreten. Die Beweislast obliegt dem Mieter.

## 7. Datenschutz

Der Vermieter ist berechtigt, die Daten seiner Kunden in einer Datenbank zu sammeln, zu speichern und sie im Rahmen seines Unternehmens beliebig zu nutzen.

Eine Weitergabe an Dritte bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Mieters.

## 8. Sonstige Pflichten

Der Mieter stellt sicher, dass am Aktionsort der Aufbau sowie die Zufahrt mit großem Transporter für den Auf- und Abbau (Be- und Entladen) möglich ist.

Die Benutzung des Gerätes erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko.

Der Mieter hat evtl. Aufstellungsgenehmigungen selbst einzuholen. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren trägt der Mieter. Eventuell anfallende Maut-Gebühren im Ausland trägt der Mieter! Diese werden vom Vermieter vorgelegt und nachträglich in Rechnung gestellt.

Der Mieter ist nicht zur Minderung des Mietzinses berechtigt.

Übergibt der Mieter die Geräte in schlecht zusammengelegtem Zustand oder gar nicht zusammengelegt, wird eine Pauschale in Höhe von € 50,00 für den erhöhten Arbeitsaufwand fällig.

Bei einer vom Ordnungsamt verlangten TÜV Abnahme vor Ort trägt der Mieter diese Mehrkosten.

Der Mieter stellt qualifizierte Helfer für den Auf- und Abbau, sofern dies in der Auftragsbestätigung erwähnt ist. Kommt der Mieter dem nicht nach, wird jeweils für den Auf- und Abbau eine Pauschale in Höhe von € 100,- netto, zzgl. 19% ges. MwSt. pro Helfer fällig.

Der Mieter verpflichtet sich folgende Benutzungsbedingungen sicherzustellen:

Der Untergrund muss fest und ebenerdig sein (Asphalt, Wiese, etc. – auf keinen Fall Schotter, Ascheplätze, Sand, Lehm o.ä., da sonst das Gerät beschädigt oder stark verschmutzt wird). Alle scharfkantigen bzw. spitzen Gegenstände müssen vom Untergrund entfernt werden (z.B. Steine, Scherben, etc.). Es muss im Umkreis von 40m um den Aufstellplatz ein 230 Volt Stromanschluss zur Verfügung stehen, an dem kein anderer elektrischer Verbraucher betrieben werden darf. Es dürfen keine heißen oder gefährlichen Objekte in der Nähe des Riesenkickers stehen. In jedem Fall muss der Betrieb des Riesenkickers permanent durch eine zuverlässige Person beaufsichtigt werden. Bei starkem Regen oder heftigem Wind muss der Betrieb umgehend eingestellt und das Gebläse vor Feuchtigkeit geschützt werden. Das Feld darf nur mit Sportschuhen betreten werden. Es ist nicht erlaubt auf die Wände zu klettern und/oder sich an die Aluminiumstangen zu hängen. Es wird empfohlen das Tragen von Schmuck und Brillen im Riesenkicker zu unterlassen.

Für Ansprüche aus Personen- und Sachschäden kommt der Vermieter nicht auf. Der Mieter verpflichtet sich, die Gäste / Besucher darauf hinzuweisen.

## 9. Ansprüche des Mieters bei Mängeln

Ist der Mietgegenstand mangelhaft, sind die Ansprüche des Mieters nach Wahl des Vermieters auf Beseitigung des Mangels oder Bereitstellung einer mangelfreien Sache (gleichwertiger Ersatz) beschränkt. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Mietgegenstand nachweisbar in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder seine Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Vermieter sofort, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, angezeigt werden. Unterbleibt die Anzeige, entfällt jedweder Anspruch auf Mängelbeseitigung. Weitergehende Ansprüche des Mieters, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters. Das Recht des Mieters zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Die Mängelansprüche beziehen sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nicht bestimmungsgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

Nimmt der Mieter Veränderungen an dem Mietgegenstand vor, insb. Einbau von Zusatzeinrichtungen, Verbindung des Mietgegenstandes mit anderen Geräten oder Vorrichtungen oder führt der Mieter eigene Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten durch eigene Mitarbeiter oder vom Vermieter nicht autorisierte Dritte vor, entfallen jedwede Ansprüche!

## 10. Gerichtsstand

THW-Förderverein München-Ost e.V.

eingetragen im Vereinsregister Nr. 10071

### Vorstand:

Holm Bruno  
Meister Susanne  
Damhofer Daniela

### Geschäftsstelle:

Holm Bruno  
Gustav-Heinemann-Ring 137  
81739 München

### Telefon:

Telefon: 089 / 6379630

### Bankverbindung:

Sparda-Bank München eG  
BLZ: 700 905 00  
KTO: 3070778

# THW-Förderverein München-Ost e.V.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist München.

## **11. Salvatorische Klausel / Höhere Gewalt**

Sollte einer der Absätze nicht wirksam sein, bleiben die anderen trotzdem gültig. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung des Vermieters auf Erfüllung von Aufträgen, von Leistungen und Schadensersatzansprüchen. Bei Betriebsstörungen, Streik, technischen Störungen, Krankheit der Mitarbeiter oder Eingriffen durch höhere Gewalt und dergleichen hat der Vermieter Anspruch auf die volle Bezahlung der gemieteten Artikel.

**THW-Förderverein München-Ost e.V.**  
eingetragen im Vereinsregister Nr. 10071

**Vorstand:**  
Holm Bruno  
Meister Susanne  
Damhofer Daniela

**Geschäftsstelle:**  
Holm Bruno  
Gustav-Heinemann-Ring 137  
81739 München

**Telefon:**  
Telefon: 089 / 6379630

**Bankverbindung:**  
Sparda-Bank München eG  
BLZ: 700 905 00  
KTO: 3070778